

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

3. Sitzung (20.12.1870)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1870.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder mit Ausnahme Seiner Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billingheim und des Herrn Generalleutnants Waag; weiter anwesend Herr Freiherr von Müdt.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister des Innern Dr. Jolly, der Präsident des Handelsministeriums, Herr von Dusch, der Präsident des Finanzministeriums, Herr Ellstätter, Herr Generalmajor Götz, Herr Generalauditor, Geheimerath Dr. Brauer, Herr Geh. Kriegsrath Ebert, Herr Geheimer Referendar Muth, Herr Ministerialrath A. Eisenlohr; später der als Mitglied des Hauses anwesende Präsident des Justizministeriums, Herr Obkircher und Herr Ministerialrath Dr. Gebhard.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Geheimeraths Dr. von Mohl.

Der Präsident zeigt nach Eröffnung der Sitzung zunächst dem hohen Hause an, daß Generalleutnant Waag, da er eben die Nachricht erhalten habe, daß sein Sohn bei Müts gefallen sei, sich entschuldigen lasse, und verliest sodann ein Schreiben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden, d. d. Dijon 16. Dezember, womit derselbe, aus Veranlassung der durch den Herrn Staatsminister erhaltenen Benachrichtigung von Einberufung des außerordentlichen Landtags, da er im Dienste des Vaterlandes zurückgehalten sei, das hohe Haus nur aus der Ferne begrüßen zu können erklärt und sein volles Vertrauen in dessen patriotische Gefühle ausdrückt.

Beilage Nr. 17 (ungedruckt).

Wie bekannt, sei Seine Großherzogliche Hoheit seitdem in beklagenswerther Weise verwundet worden und es werde wohl im Willen des hohen Hauses liegen, wenn er, als

Präsident, um dessen Theilnahme auszudrücken, sich eine Audienz bei Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Prinzessin erbitte.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung.

Der Präsident verliest ferner ein Schreiben Seiner Erlaucht des Grafen zu Leiningen-Billingheim, womit sich dieser bei dem Vorsitzenden verabschiedet, daran die Erklärung knüpfend, daß er, zu gut gesinnter Badener und seinem seitherigen Herrn zu tren ergeben, die Mediatisirung des Landes und das Aufgeben der Souveränität seines Fürsten auf den auch von dem hohen Hause eingeschlagenen Wegen nicht verschmerzen könne,

Beilage Nr. 18 (ungedruckt)

und bringt endlich folgende Mittheilungen der zweiten Kammer zur Kenntniß der Versammlung, betreffend

- 1) den Gesetzesentwurf über die Einstellung der Vollstreckungen gegen Militärpersonen,
Beilage Nr. 19,
- 2) das provisorische Gesetz vom 1. August 1870, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches betreffend, beziehungsweise Zustimmungsadresse dazu,
Beilage Nr. 20,
- 3) das provisorische Gesetz vom 29. Juli 1870, die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen durch die allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden betreffend, resp. desfallsige Zustimmungsadresse,
Beilage Nr. 21,
- 4) die eben erfolgte Annahme einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog — deren Ausfertigung nachfolgen werde — in Bezug auf die durch die Verfassungsverträge erreichte Neugestaltung der politischen Verhältnisse,
Beilage Nr. 22 (ungedruckt).

Die Tagesordnung zeigt als ersten Gegenstand die Erstattung und Berathung des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Kriegseleistungen und deren Vergütung betreffend.

Der Berichterstatter Freiherr von Gayling verliest den Bericht,

Beilage Nr. 23.

Nachdem das abgekürzte Verfahren genehmigt und eine Discussion sich nicht ergeben, wird der Gesetzesentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen und ebenso dem Antrag beigetreten, folgenden Wunsch zu Protokoll zu erklären:

„Großherzogliche Regierung möge, so weit und so lange nicht im Wege der Reichsgesetzgebung Abhilfe getroffen wird, dem nächsten Landtage ein Gesetz vorgelegen über die Kriegskostenausgleichung, welches die Härten und Unbilligkeiten des vorliegenden Gesetzes in einer unfern Verhältnissen entsprechenden Weise regelt.“

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Berichterstattung und Berathung über den Gesetzesentwurf, die Deckung des für den Krieg mit Frankreich erforderlichen außerordentlichen Bedarfs der Kriegsverwaltung betreffend.

Auf Verlesen des Berichts der Budgetcommission
Beilage Nr. 24

durch den Berichterstatter Dennig und Genehmigung des Antrags auf Berathung in abgekürzter Form ergreift Ministerialpräsident Ellstätter das Wort: Er müsse auf einen Punkt zurückkommen, der zwar im Bericht Billigung erhalten habe, wobei aber doch in thatsächlicher Beziehung eine Unrichtigkeit unterlaufen zu sein scheine.

Es sei nämlich vielfach verbreitet und der Bericht nehme es auch an, daß bei Ausbruch des Krieges sofort, eben wegen des überraschenden Ausbruchs, nöthig gefallen sei, zum Eisenbahnbau bestimmte Mittel für Kriegszwecke in Anspruch zu nehmen. Das sei aber nur in sehr beschränktem Sinne richtig.

Nach der Begründung der Regierungsvorlage betrug die Mittel der Amortisationskasse zu jener Zeit nahezu 5 Millionen, die Activen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ungefähr 8 Millionen.

Der Hergang sei nun gewesen, daß sämtliche Activen beider Kassen realisirt, die Faustpfänder gekündigt wurden. Bekanntlich lege nämlich die Amortisations- und die Eisenbahnschuldentilgungskasse ihre disponiblen Mittel auf Faustpfänder — die erstere vielleicht auf 3—6 Monate, die letztere auf 8 Tage, 6 Wochen, 3 Monate — an und man habe alsbald nach beiden Richtungen Kündigungen erlassen müssen, um sobald als möglich Mittel flüssig zu haben und die zuerst flüssigen, sei es der einen oder der andern Kasse, für den Kriegsbedarf verwenden zu können. Wenn es nun so auch gekommen, daß Activen der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit für diesen Bedarf verwendet wurden, so könne man doch, selbst für die erste Zeit, nicht sagen, sie seien vorzuschussweise der Amortisationskasse dargereicht worden und zwar deshalb nicht, weil diese selbst ein Guthaben von nahe 2 Millionen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse hatte und von letzterer zurückzuerlangen berechtigt war. Aber auch weiterhin könne man nicht sagen, daß die Mittel der Eisenbahnschuldentilgungskasse ihren Zwecken entfremdet worden seien, so lange nämlich die Amortisationskasse selber noch Activen und damit eigene Mittel besaß, jener den Vorschuss jeden Augenblick zurückzuerstatten. Die beiden Kassen stehen seit langer Zeit in Contocorrentverhältniß und werden darin auch bleiben. So lange nun die Amortisations-

kasse ihre Aktiva nicht völlig erschöpft, könne sie dieselben auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse übertragen und man hätte daher durch einfache Ueberschreibung die Rechnung so darstellen können, daß die letztere gar keine Vorschüsse an die erstere für Kriegszwecke gemacht hätte.

Man könne also bis zu diesem Augenblicke behaupten, daß es noch nicht nöthig war, für den Eisenbahnbau bestimmte Mittel für Kriegszwecke zu verwenden. Die Bestimmung des Art. 3 des Entwurfs, der die Ermächtigung für Vorschüsse der Eisenbahnschuldentilgungskasse an die Amortisationskasse nachsuche, beziehe sich nur auf die Zukunft; von jetzt an, da die Mittel der Amortisationskasse erschöpft seien, werden solche Vorschüsse vorübergehend allerdings nöthig werden und die Ermächtigung dazu sei eben deshalb erbeten worden, weil es zweifelhaft erschien, ob der Art. 8 des Gesetzes über die Eisenbahnschuldentilgungskasse, der die verzinsliche Anlage disponibler Mittel derselben gestatte, auch auf verzinsliche Anlagen an eine andere Staatskasse anzuwenden sei.

Wenn er vorhin gesagt habe, daß die Amortisationskasse bis jetzt im Stande war, die Kriegskosten von etwa 6 Millionen zu decken und in der Begründung zur Vorlage gesagt sei, daß ihre Aktiven zur Zeit des Kriegsausbruchs nur 4,800,000 fl. betragen, so sei dies kein Widerspruch. Ihre Aktiven haben sich nämlich inzwischen erhöht und erhöhen sich in dieser Zeit, in den Monaten November und Dezember, durch Eingang der Domänengefälle und der directen Steuern sehr erheblich, wie denn auch die Ueberschüsse der Generalstaatskasse, verfassungsmäßig in der Amortisationskasse anzulegen, in den Wintermonaten am stärksten seien. Die letztere habe also über den anfänglichen Bestand hinaus der Eisenbahnschuldentilgungskasse ihre Vorschüsse ersetzen können.

Redner glaubte dies bemerken zu müssen, weil fast allgemein angenommen werde, daß die Regierung einfach auf die vorhandenen Eisenbahngelder gegriffen habe. Diese Gelder waren ebensowenig vorhanden wie jene der Amortisationskasse, sie waren ebenso ausgeliehen auf Monate hinaus und mußten erst realisirt, bis jetzt aber, wie gezeigt, nicht wirklich in Anspruch genommen werden.

Was den Wunsch betreffe, daß der Eisenbahnbau nicht eingeschränkt werden möge, so habe die Regierung bereits gezeigt, wie eine Einschränkung desselben über die Noth-

wendigkeit hinaus nicht in ihrer Absicht liege; schon unmittelbar nach der Schlacht bei Sedan, wohl in etwas zu optimistischer Auffassung, sei die Wiederaufnahme in beschränktem Umfang verfügt worden, und gegenwärtig werde schon so viel verwendet, als in den Wintermonaten überhaupt möglich. Mit Eintritt der besseren Jahreszeit, wenn der Bau in weiterem Umfang wieder aufgenommen werden könne, werde es seine Sorge sein, die Amortisationskasse in den Stand zu setzen, der Eisenbahnbaukasse sofort zu vergüten, was sie zu diesem Zwecke bedürfe.

Dennig: In der Begründung der Vorlage seien die Vorräthe der Eisenbahnschuldentilgungskasse bei Ausbruch des Krieges zu 8,600,000 fl. und ferner sei angegeben, daß davon etwa 1 Million auf den Eisenbahnbau verwendet worden, wornach also vorhanden sein sollten 7,600,000 fl. Nach weiterer Angabe daselbst seien aber nur etwa 6 Millionen vorrätzig, es lag also die Vermuthung nahe, daß etwa 1,600,000 fl. für Kriegszwecke verwendet worden.

Da die Commission die Ansicht des Berichterstatters theilte, daraus der Finanzverwaltung keinen Vorwurf zu machen, war sie auch nicht in der Lage, sich von der Regierung besondere Aufschlüsse zu erbitten, und wenn sie nun, indem sie aus dem einfachen Zahlenergebniß mathematisch eine Folgerung ziehen zu können glaubte, im Irrthum sich befand, möge das seine Rechtfertigung darin finden, daß man eben überhaupt keinen Tadel habe aussprechen wollen.

Eine weitere Discussion ergibt sich weder im Allgemeinen noch im Einzelnen; der Gesetzesentwurf wird daher nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zur Abstimmung gebracht und gelangt bei Namensaufruf zur einstimmigen Annahme.

Die Tagesordnung führt weiter zur Erstattung und Berathung des Berichts des Freiherrn von Rüdert über das provisorische Gesetz, die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen durch die Allgemeine Versorgungsanstalt betreffend, Beilage Nr. 25.

Die Berichterstattung erfolgt durch Verlesen des Berichts Seitens des Berichterstatters, der zugleich den Antrag auf Behandlung in abgekürzter Form stellt.

Diesem Antrag wird stattgegeben und nachdem sich Nie-

mand zum Worte gemeldet, über das ganze Gesetz namentlich abgestimmt und dasselbe einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt bekannt, daß inzwischen die Mittheilung der zweiten Kammer über die unveränderte Annahme des Vertrags mit dem Schweizerischen Bundesrath über die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen in Ausführung begriffenen Eisenbahn mit der badischen Bahn bei Constanz beziehungsweise die deßfalls beschlossene Adresse,

Beilage Nr. 26,

herübergekommen sei, wornach der Bericht über diesen als nächste Nummer eventuell auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand sofort erstattet werden könne. Es geschieht dies von Freiherrn von Bodmann mündlich wie folgt:

Dieser Vertrag sei nicht ohne lange und schwere Verhandlungen zu Stande gekommen, indem es bekanntlich nicht leicht sei, mit der Schweiz Verträge abzuschließen. Eine Masse von Bedingungen seien gestellt worden, auf die unsere Regierung nicht habe eingehen können. Schließlich habe die Schweiz die Bedingung festgehalten, daß unsere Regierung sich wenigstens im Princip verschiedenen weiteren Anschlüssen nicht ungünstig zeige und darauf habe von letzterer um so unbedenklicher eingegangen werden können, als ja bei jedem einzelnen die ständische Zustimmung erforderlich sei. Darüber habe man also, obgleich es ganz gut sei, daß die Kammer Kenntniß davon erhalten habe, hier vor der Hand weiter Nichts zu beschließen.

Der Vertrag scheine der Commission für Baden äußerst günstig, sei übrigens ebenso sehr im Interesse der Schweiz gelegen. Für Baden sei der Anschluß an die Ostschweiz sehr vortheilhaft, dieser müsse nicht weniger an der dadurch gewonnenen Verbindung der Bahn Romanshorn-Norschach-Chur mit der badischen Bahn liegen.

Viele Schwierigkeiten habe die Nordostbahn gemacht, der durch diese Bahn eine gefährliche Concurrentin geschaffen werde. Es habe sich für letztere ein besonderes sog. Seethal-Comité gebildet und Banconcession erwirkt, der auch von der badischen Regierung in Anbetracht des diesseitigen Interesses eine Subvention versprochen worden sei. Nun baue in Ausübung eines vertragsmäßigen Rechtes die Nordostbahngesellschaft selbst und werde deßhalb die Subvention nicht zu zahlen sein.

Redner beleuchtet noch das beiderseitige Interesse des Anschlusses schon aus der örtlichen Lage, nämlich der so geringen Entfernung der Verbindungspunkte von einander und durchgeht sodann erläuternd die einzelnen Vertragsbestimmungen, wobei er in Bezug auf Art. 3 besonders bemerken zu müssen glaubt, daß mit der Schweiz noch ein weiterer Vertrag, ein sog. Betriebsvertrag, abgeschlossen wurde, der die ständische Genehmigung nicht bedürfe. Darnach würde für etwa von Baden am Bahnhof und Zubehörde oder Zollgebäude in Folge des Anschlusses zu machende Anlagen ein nach Verhältniß des Verkehrs auf der Wechselstation Constanz zu bestimmender Antheil der Kosten von der Schweiz an Baden mit 5% verzinst und nach diesem Verhältniß auch zu den Kosten der Bewachung, Beleuchtung und Unterhaltung zc. beigetragen, so daß wir also den Bahnhof in Constanz nicht umsonst herzugeben haben.

Schließlich wird Namens der Commission der vorliegende Vertrag zur Zustimmung der hohen Kammer empfohlen und abgekürztes Verfahren beantragt.

Nach stillschweigender Genehmigung letzteren Antrages wird der Vertrag ohne Discussion bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

In weiterer Verfolgung der Tagesordnung erstattet Kreis- und Hofgerichtsdirector von Hillern mündlichen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Einstellung der Vollstreckungen gegen Militärpersonen:

Das ursprünglich provisorische Gesetz sei deßhalb als Gesetzesentwurf eingebracht worden, weil ihm noch eine Bestimmung beigefügt worden, nämlich: „Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz außer Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.“ Dieses Gesetz verdanke seine ~~seine~~ Entstehung der Rücksicht, die man den im Felde stehenden Staatsangehörigen schuldig sei. Der Soldat, der Blut und Leben zum Schutz von Haus und Hof seiner Mitbürger hingebende, solle wenigstens die beruhigende Versicherung haben, daß während seiner Abwesenheit nicht im eigenen Hause der Crequent walte und sein Eigenthum gepfändet werde. Diese Rücksicht sei eine vollberechtigte. Die Norddeutsche Gesetzgebung gehe noch weiter, indem sie unter gewissen Voraussetzungen jedes civilprozessualische Verfahren gegen Militärpersonen einstelle. Die Commission hätte auch dem zugestimmt, nehme

aber keinen Anstand, den Gesetzentwurf, dessen Schlußbestimmung darin begründet sei, daß man nicht im Voraus den Zeitpunkt des Wiedereintritts normaler Verhältnisse bestimmen könne, zur Annahme — und zwar in abgekürzter Form — zu empfehlen.

Diese Annahme wird von der Kammer bei Namensaufruf einstimmig ausgesprochen.

Der selbe Berichterstatter berichtet sodann über den letzten Gegenstand der Tagesordnung, das provisorische Gesetz, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches betreffend, indem er vorträgt:

Bekanntlich gebe Art. 11 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch und zur Militärstrafgerichtsordnung der Regierung die Ermächtigung, den Einführungsstermin für beide Gesetze zu bestimmen. Dies sei durch landesherrliche Verordnung geschehen und als Termin der 1. October d. J. festgesetzt worden. Der Termin hätte nun auf eine frühere Zeit verlegt werden können, allein da Art. 11 des Einführungsgesetzes die gleichzeitige Einführung beider Gesetze voraussetze und man nur das Strafgesetzbuch habe einführen wollen, sei nur der Weg des provisorischen Gesetzes übrig geblieben.

Die Gründe für die gesonderte Einführung betreffend, so war einerseits das Bedürfnis des neuen Militärstrafgesetzbuches ein allgemein anerkanntes, sowohl mit Rücksicht auf die mit Ausbruch des Krieges sofort besonders fühlbar hervortretende Mangelhaftigkeit der bisherigen Militärstrafgesetzgebung, als wegen des Wunsches möglichster Uebereinstimmung dieser Gesetzgebung unter den verbündeten Truppen, — andererseits die Militärstrafgerichtsordnung in keiner Weise noch so weit vorbereitet und auch mit ihrem Anlagungsverfahren, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchaus nicht besonders geeignet, im Felde verwendet zu werden, wozu als weiterer Grund die Bestimmung des Art. 10 des Einführungsgesetzes kam, daß in Kriegszeiten die nöthigen Modificationen bezüglich des Verfahrens und der Organisation Seiner Majestät dem König von Preußen vorbehalten bleiben. Mit Rücksicht darauf seien die bezüglichlichen preussischen Vorschriften eingeführt und im Militärverordnungsblatt veröffentlicht worden.

Jrgend eine Bestimmung über Einführung der bereits publicirten Militärgerichtsordnung zu treffen, sei nicht

nöthig, weil mit Eintritt der Militärconvention die badische Militärstrafgesetzgebung überhaupt aufhöre und an ihre Stelle die preussische trete.

Die Commission beantrage nachträgliche Zustimmung zu diesem provisorischen Gesetz und Verathung in abgekürzter Form.

Nachdem diese Form stillschweigende Billigung erhalten, erhebt sich Ministerialpräsident Oskircher, der schon früher seinen Sitz auf der Regierungsbank eingenommen hatte, zu einer kurzen Bemerkung über die Einführung der Norddeutschen Militärgesetzgebung bei uns.

Der Berichterstatter meine, sie trete bei uns ein mit dem Insultreten der Militärconvention; in der zweiten Kammer habe man die Ansicht geäußert, der Zeitpunkt ihres Eintritts sei der 1. Januar 1871. Er halte weder das Eine noch das Andere für richtig. Der Artikel 61 der Reichsverfassung sei hier entscheidend, der den einzelnen Bundesländern die Pflicht auferlege beziehungsweise dem Bundesfeldherrn das Recht einzuräumen, die Preussische Militärgesetzgebung unverweilt einzuführen. Sie trete also nicht ohne Weiteres ein, sondern es werde dazu noch einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfen. Factisch dürfte sich die Sache übrigens so machen, daß sie mit der Militärconvention eingeführt werde, und das sei auch das Zweckmäßige.

Da kein weiterer Redner auftritt, wird zur namentlichen Abstimmung geschritten, welche die einstimmige Annahme des Gesetzes ergibt.

Der Präsident erklärt hiermit die Tagesordnung für erschöpft, macht aber zugleich die Mittheilung, daß soeben die bereits angekündigte Ausfertigung der von der zweiten Kammer angenommenen Adresse an Seine Königliche Hoheit,

Beilage Nr. 27,

eingekommen sei und gibt, da wohl ein Berichterstatter ernannt sein werde, dem hohen Hause anheim, ob noch darüber verathen werden wolle.

Nach dessen Zustimmung hiezu ergreift sofort Geheimrath Dr. Herrmann das Wort:

Die Commission, welcher der ehrenvolle Auftrag geworden, über die hochwichtigen Staatsverträge Bericht zu erstatten, die für Deutschland und unser Land eine neue Epoche politischen Rechtes und Lebens begründen, habe für angemessen gehalten, daß dieser Zeitpunkt durch eine

Adresse an Seine Königliche Hoheit bezeichnet werde, da vor Allem durch die Wirksamkeit und Opferwilligkeit unseres gnädigsten Landesherrn diese, wie wir hoffen, segensreiche Wendung unserer Geschichte hervorgerufen worden sei. Der Gedanke, vom Herrn Berichterstatter über die Verträge in der Commission angeregt, habe keinen Widerspruch gefunden. Dasselbe Bedürfnis habe sich im andern Hause geltend gemacht und es sei so selbstverständlich, daß eine Aeußerung der Landesvertretung gegenüber Seiner Königlichen Hoheit durch die Beseitigung der Trennung der landständischen Körper und die damit erzielte Einmütigkeit an Werth gewinnen müsse, daß die beiden betreffenden Commissionen behufs Zustandebringung einer gemeinschaftlichen Adresse heute frühe zusammentraten. Es sei dies außerordentlich rasch gelungen, indem ein dort vorgelegter Entwurf einmütige Annahme gefunden habe.

Redner verliest schließlich die Adresse, wie sie sich übrigens durch Ueberdruck vervielfältigt bereits in den Händen der Mitglieder befindet.

Es meldet sich Niemand zum Wort darüber und wird daher alsbald die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen, wobei einstimmige Annahme erfolgt. Bei der Abstimmung war Freiherr von Gemmingen nicht anwesend.

Nachdem bezüglich der weiteren Behandlung und Uebergabe der Adresse von Geheimerath Dr. Herrmann bemerkt worden, daß sie, von den Präsidenten und Sekretären beider Häuser unterzeichnet, durch Vermittlung des Staatsministeriums Seiner Königlichen Hoheit zugefendet werde, und nachdem das Haus auf Vorschlag des Staatsministers Dr. Jolly beschloffen, sich morgen Vormittag um 10 Uhr nochmals zu versammeln, wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

von Bodmann.
Malsch.